

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**
Sabine Brosowski**Durchwahl**
Telefon +49 341 977-2140
Telefax +49 341 977-1199sabine.brosowski@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
20-2240/1/1Leipzig,
14. März 2024

Änderung stiftungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stiftungsrecht ist - nach jahrelanger Vorbereitungszeit - bundesweit und im Freistaat Sachsen überarbeitet worden. Das neue Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten, das Stiftungsrecht ist nun abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthalten. Korrespondierend dazu bedurfte es einer Neufassung des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG), welche uns nun mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 vorliegt.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie über die wesentlichen gesetzlichen Änderungen informieren. Dieser Überblick kann leider nicht vollständig sein. Deshalb bitten wir Sie, in eigener Zuständigkeit den aktuellen Vorschriften sowie Auswirkungen auf Ihre Stiftung und deren Satzung nachzugehen. Konkret müssen alle Stiftungen in Sachsen ihre Satzungen daraufhin überprüfen, ob zwingende Vorschriften der §§ 80 bis 88 des BGB enthalten oder gar gegensätzliche Bestimmungen geregelt sind. Ergibt sich dabei Änderungsbedarf, sind Sie verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb eines Jahres eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Vorschriften übereinstimmt, § 17 Abs. 1 SächsStiftG.

Zwingende Vorschriften sind:

- § 81 Abs. 1 BGB:
Mindestgehalt der Satzung (Zweck, Name, Sitz und Bildung des Vorstandes der Stiftung)
- § 81 Abs. 2 BGB:
Zusätzlich erforderliche Satzungsregelungen bei Verbrauchsstiftungen; die bloße, unkonkrete Angabe im Stiftungsgeschäft oder der Satzung, dass die Stiftung eine Verbrauchsstiftung sein soll, genügt nicht mehr.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**
Zu erreichen mit der
Buslinie 89Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- § 83b Abs. 4 BGB:
Regelung zum Stiftungsvermögen (Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.)
- § 83c Abs. 1 BGB:
Regelung zur Verwaltung des Grundstockvermögens (Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.)
- § 83c Abs. 2 BGB:
Regelungen zum temporären Verbrauch des Grundstockvermögens, sofern in der Satzung vorgesehen (Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzusto-
cken.)
- § 84 Abs. 1 BGB:
Verpflichtung, dass die Stiftung einen Vorstand haben muss
- § 84b S. 2 BGB:
Ausschluss der Stimmberechtigung eines Organmitgliedes
- § 86 - § 86h BGB:
Regelungen über die Zulegung und Zusammenlegung
- § 87 - § 87c BGB:
Aufhebung und Auflösung

Als weitere, für Stiftungen und deren Zusammenwirken mit der Stiftungsbehörde wichtige Änderungen möchten wir hervorheben:

- Der Bundesgesetzgeber hat dem Wunsch vieler Stiftungen Rechnung getragen und die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sogenannte Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchstiftungen umzuwandeln (§ 85 Abs. 1 BGB).
- Der Landesgesetzgeber hat sich entschlossen, steuerbegünstigte Stiftungen, also diejenigen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, von Kosten der üblichen Verwaltungsverfahren freizustellen (§ 14 SächsStiftG).
- Des Weiteren ist für alle nicht steuerbegünstigten Stiftungen von Bedeutung, dass sie durch das neue Recht nun zwingend verpflichtet sind, mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht einen Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbandes oder einer anderen zur Erteilung eines

gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft vorzulegen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 SächsStiftG).

- Ebenfalls neu ist der Haftungstatbestand in § 84a BGB, welcher zudem auch die Business Judgement Rule im Stiftungsrecht kodifiziert. Unter der Business Judgement Rule versteht man einen haftungsfreien Ermessensspielraum bei gesetzes- und satzungskonformen Entscheidungen, die ein Organmitglied frei von Interessenkonflikten und auf der Basis angemessener Informationen getroffen hat. Der Hauptanwendungsfall wird im Bereich der Vermögensverwaltung liegen.
- Erstmals wurde ein Katalog von Ordnungswidrigkeiten aufgenommen; Ordnungswidrigkeiten kann die Stiftungsbehörde künftig mittels Geldbußen ahnden. Betroffen sind Aufgaben, die regelmäßig dem Vorstand obliegen, wie z.B. die Mitteilung von Änderungen in der Organzusammensetzung, die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Jahresabschlussunterlagen oder Stiftungshandeln entgegen eines aufsichtlichen Verlangens (§ 16 SächsStiftG).
- Ab dem Jahr 2026 wird ein bundesweites Stiftungsregister beim Bundesamt der Justiz geschaffen, das die Funktion und Inhalte der bisherigen Stiftungsverzeichnisse übernehmen soll. Alle rechtsfähigen Stiftungen werden von Amts wegen dort eingetragen. Dem Stiftungsregister kommt – wie dem Vereinsregister – nur eine negative Publizitätswirkung zu.
- Im Stiftungsregister eingetragene Stiftungen führen ab diesem Zeitpunkt ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ oder der Abkürzung „e. S.“ bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder der Abkürzung „e. VS.“

Die aktuellen bundes- und die landesrechtlichen Vorschriften wurden im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 46 vom 22. Juli 2021, ab Seite 2947, und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 30. Dezember 2023, ab Seite 870, verkündet. Sie können die Vorschriften auch zum Beispiel in unserem Informationsangebot im Internet unter:

https://www.lids.sachsen.de/kommunal21/?ID=104&art_param=12

unter der Rubrik „Gesetzestexte“ nachlesen.

Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig auf die Rechtsänderungen einzustellen und notwendige Entscheidungen vorzubereiten. Für die Prüfung und Genehmigung von Satzungsänderungen bleibt weiterhin die Stiftungsbehörde zuständig.

Bitte kommen Sie mit Ihren Informationen, Rückfragen und Anträgen gern auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Sabine Brosowski
Referentin Stiftungsrecht